

14. / II. 1918.

100<sup>14</sup>

**Erhöhung der Preise für getragene Kleidung.** Die für die Bewertung getragener Herren-, Damen- und Kinderoberkleidung von der Reichsbefleidungsstelle festgesetzten Richtpreise sind abermals erhöht worden. Für Sacco, Rock, Gehrock-Anzüge und Sommerüberzieher werden je nach Beschaffenheit des Stoffes, der Verarbeitung und der Gebrauchsfähigkeit bezahlt: Klasse A 15-75 M., Klasse B 10-45 M., Klasse C 10-30 M. Für Winterüberzieher: Klasse A 20-80 M., Klasse B 17-50 M., Klasse C 12-32 M. Für Hosen: Klasse A 9-24 M., Klasse B 5-15 M., Klasse C 3-9 M. Für Frack- und Smoking-Anzüge 15-50 M. Einzelne Fracks und Smoking-Anzüge die Hälfte. Lodenmäntel und Ushänge 8-30 M. Für Slingingskleidung im Alter von 12 bis 17 Jahren werden 30-50 vom Hundert weniger gezahlt.

Für Damen- und Kinderoberkleidung: Gruppe A. Wolle oder Halbwole, für Jacken, Kleider und Wintermäntel 20-60 M. (Besonders wertvolle Gegenstände können entsprechend höher bewertet werden.) Für garnierte Kleider und Sommermäntel, (Staub- und Regenmäntel usw.) 12-35 M. Für Blusen 4-13 M., für Röcke 8-25 M. Für Kinderkleider und Mäntel, Knabenanzüge und

Überzieher 8-25 M. Für Baumwolle, Seide und andere Stoffe wird die Hälfte dieser Preise bewilligt. Seidenfütterung bleibt unberücksichtigt. — Ebenso sind die Richtlinien für die Bewertung getragener Uniformen erhöht worden.